

# Parteimitgliedschaft versus Verfassungstreuepflicht – das Beispiel der Partei „Alternative für Deutschland“

Prof. Dr. Andreas Nitschke\*

Am 8.3.2022 entschied das VG Köln, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) als Verdachtsfall einstufen darf. Die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei sah das Gericht als gegeben an. Der vorliegende Beitrag möchte anlässlich dieses Urteils zunächst abstrakt die dienstrechtlichen Konsequenzen einer Parteimitgliedschaft von Beamten vor dem Hintergrund der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht/politischen Treuepflicht untersuchen. Im Anschluss daran werden die gewonnenen Erkenntnisse auf die Fragestellung übertragen, wie sich eine Mitgliedschaft sowie ein Engagement von Beamten ohne Mitgliedschaft konkret bezogen auf die AfD dienstrechtlich auswirken.

## I. Einleitung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung war in Bezug auf das Beamtenrecht in den vergangenen Monaten und Jahren immer wieder Gegenstand sowohl der medialen Berichterstattung als auch der rechtswissenschaftlichen Untersuchung.<sup>1</sup> Beispielhaft sei an dieser Stelle das insbesondere ab Herbst 2020 ans Licht der Öffentlichkeit gelangte und vereinzelt pauschal als „Nazi-Chats“ bezeichnete Versenden von rassistischen und volksverhetzenden Inhalten über Messenger-Dienste durch Beamte<sup>2</sup> ebenso genannt wie das vermehrte Auftreten sogenannter „Reichsbürger“ im öffentlichen Dienst.<sup>3</sup>

Gerade in der jüngeren Vergangenheit geriet auch die AfD vor diesem Hintergrund in den Fokus der juristischen Erörterung. Einerseits ging es diesbezüglich um die in der Presse ausführlich behandelten<sup>4</sup> Einzelfälle der AfD-Mitglieder Thomas Seitz<sup>5</sup> und Jens Maier.<sup>6</sup> In beiden Konstellationen standen jeweils diverse Äußerungen in Rede, die gerichtlich und von Vertretern aus der Wissenschaft als Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht gewertet wurden.

Durch die Entscheidungen des VG Köln vom 8. und 10.3.2022 gelangte darüber hinaus einmal mehr die AfD als Ganzes in den Blickpunkt des juristischen Diskurses. Dort befand sie sich bereits im Jahr 2019, nachdem sie vom BfV als Prüffall eingestuft wurde, sowie im Jahr 2021, nach der Hochstufung zum Verdachtsfall.<sup>7</sup> Das VG Köln bestätigte nun diese Hochstufung.<sup>8</sup> Im Zuge dessen wurde in der jüngeren Vergangenheit vermehrt die Frage nach den dienstrechtlichen Konsequenzen dieser Hochstufung für verbeamtete AfD-Mitglieder aufgeworfen.<sup>9</sup>

„Alte Fragen in aktuellem Gewande“ schrieb *Josef Franz Lindner* bereits im Jahr 2006 in der ZBR<sup>10</sup> bezogen auf die Frage, wie die Mitgliedschaft eines Beamten in einer politischen Partei vor dem Hintergrund der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der dienstrechtlichen Pflicht eines jeden Beamten, sich zu dieser zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten, rechtlich zu würdigen ist.

Bedeutsam war diese Frage insbesondere in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Diskussion um den sogenannten „Radikalerlass“ vom 28.1.1972.<sup>11</sup> Vor diesem Hin-

tergrund erging die grundlegende und auch heute noch maßgebliche<sup>12</sup> „Radikalen“-Entscheidung<sup>13</sup> des BVerfG aus dem

\*) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Beitrag stellt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers dar. Sach- und Rechtsstand ist der vom 16.5.2022; auch die genannten Links auf Webseiten wurden zuletzt an diesem Tag abgerufen.

- 1) *Baßlsperger*, PersV 2019, S. 204 spricht diesbezüglich von einer „permanente(n) Aktualität“.
- 2) Dazu ausführlich *Nitschke*, ZBR 2022, S. 112 ff. m. w. N.
- 3) Vgl. insbesondere BVerfG, Urteil vom 2.12.2021 – 2 A 7/21 – juris, Rn. 19 ff. = IÖD 2022, 86; VGH München, Urteil vom 28.7.2021 – 16a D 19.989 – juris, Rn. 51 ff. = RiA 2022, 26; OVG Koblenz, Urteil vom 11.3.2022 – 3 A 10615/21.OVG.
- 4) Vgl. nur LTO vom 1.7.2021, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/dienstgerichtshof-olg-stuttgart-dgh219-staatsanwalt-bundestagsabgeordneter-aus-dienst-entfernt-verfassungsfeindliche-aeuerungen/>; *Kaufmann*, LTO vom 20.1.2022, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/jens-maier-richter-disziplinarverfahren-richteranklage-befangeneheit-sachsen-justiz-landgericht/>.
- 5) Dienstgerichtshof für Richter beim OLG Stuttgart, Urteil vom 18.3.2021 – DGH 2/19 – juris, Rn. 87 ff.
- 6) Ausführlich dazu Sächsisches Dienstgericht für Richter, Beschluss vom 24.3.2022 – 66 DG 1/22 – juris, Rn. 42 ff.; *Fischer-Lescano*, Verfassungsblog vom 10.1.2022, <https://verfassungsblog.de/warum-der-rechtsextremist-jens-maier-nicht-wieder-richter-werden-darf/>; *Gärditz*, Verfassungsblog vom 4.2.2022, <https://verfassungsblog.de/zum-ruckkehrrecht-extremistischer-abgeordneter-in-den-offentlichen-dienst/>; zusammenfassend *Wittkowski*, ZRP 2022, S. 87 ff.; grundlegend v. *Roettken*, ZBR 2022, S. 109 ff.
- 7) Dazu beispielsweise *Gärditz*, Verfassungsblog vom 17.1.2019, <https://verfassungsblog.de/die-alternative-fuer-deutschland-und-der-verfassungsschutz/>; VG Köln, Urteil vom 8.3.2022 – 13 K 326/21 – juris, Rn. 958.
- 8) VG Köln, Urteil vom 8.3.2022 – 13 K 326/21 – juris, Rn. 149 ff.
- 9) Vgl. statt vieler Tagesschau vom 9.3.2022, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-beobachtung-verfassungsschutz-101.html>; vorher bereits *Kaufmann*, LTO vom 4.2.2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/muessen-afd-beamte-richter-aus-dem-dienst-entlassen-werden-dimr-studie-verfassungsrecht-disziplinarverfahren/>; Tagesschau vom 10.3.2021, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/afd-verdachtsfall-beamte-101.html>.
- 10) *Lindner*, ZBR 2006, S. 402 (404); sehr ähnlich („Eine alte Diskussion in neuem Gewande“) formulierte es *Lindner* auch in seinem Betrag für den Verfassungsblog am 15.2.2019, diesmal bereits in Bezug auf die seinerzeit als Prüffall eingestufte AfD, vgl. <https://verfassungsblog.de/zur-partieimitgliedschaft-von-beamten/>; 2020 sprach er von einem „Dauerbrenner“, vgl. *Lindner*, ZBR 2020, S. 1; auch *Semler* merkte bereits 1971 an, dass diese Frage lange Zeit umstritten war und „heute noch keine übereinstimmende Beantwortung gefunden“ habe, vgl. *Semler*, ZBR 1971, S. 107 (109); zur Historie und dem sogenannten „Adenauer-Erlass“ vom 19.9.1950 vgl. auch *Saenger*, ZBR 1974, S. 128 f. m. w. N.
- 11) Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.2.1972, S. 342; vgl. dazu *Maurer*, NJW 1972, S. 601 ff.; *Arndt*, ZBR 1974, S. 121, Fn. 7; auf diese Zeit beziehend *Rieger*, ZBR 2020, S. 227 ff.; ausführlich zur Historie mit zahlreichen Quellen vgl. *Knirsch/Nagel/Voegeli*, Radikale im öffentlichen Dienst, 1973, S. 5 ff.
- 12) Dazu *Herrmann/Sandkuhl*, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2. Aufl. 2021, Teil 2, § 10, Rn. 923.
- 13) So *Herrmann/Sandkuhl* (Fn.12), Teil 2, § 10, Rn. 917.